

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure

vom **12. SEP. 2012**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Handlungskompetenzbereich

Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur kontrollieren in der Regel im Auftrag der Gemeinden den allgemeinen Zustand von Feuerungsanlagen, die mit Heizöl «Extra leicht» oder Erdgas betrieben werden. Sie führen Emissionsmessungen nach den anerkannten Regeln der Messtechnik durch und werten die gemessenen lufthygienischen und energetischen Messresultate aus. Aufgrund dieser Auswertungen zeigen sie den Heizungsbetreibern neutral und fabrikatsunabhängig den Weg auf, welche Schritte notwendig sind, falls Feuerungen die rechtlichen Vorschriften nicht mehr einhalten. Sie setzen die in der Luftreinhalte-Verordnung festgelegte Sanierungspflicht durch und legen die vorgeschriebenen Sanierungsfristen fest.

Im Auftrag von den zuständigen Gemeinden klären sie in Klagefällen den Sachverhalt vor Ort ab und erläutern den Beteiligten die rechtlichen Grundlagen und die lufthygienischen Zusammenhänge.

Dabei erledigen sie sowohl bei den durchgeführten Emissionsmessungen wie bei den Bearbeitungen von Klagefällen die notwendigen administrativen Arbeiten.

Berufsbild

Arbeitsgebiet

Öl- und Gasfeuerungen müssen nach den Messempfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste einhalten. Die Vollzugsbehörden – in der Regel die von den Gemeinden delegierten behördlichen Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure – überwachen deshalb die Einhaltung dieser Emissionsbegrenzungen. Sie führen selber Erstmessungen oder periodische Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lassen solche durchführen. Die gemessenen und errechneten Werte, die verwendeten Messverfahren und die überprüften Betriebsbedingungen der Feuerungsanlagen werden in einem Messbericht bzw. Kontrollrapport festgehalten. Für Feuerungsanlagen, die den rechtlichen Anforderungen

nicht entsprechen, besteht eine Sanierungspflicht, die von den Vollzugsbehörden durchgesetzt wird.

Wichtige berufliche Handlungskompetenzen

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure können die anerkannten Regeln der Messtechnik bei der Durchführung von Emissionsmessungen anwenden. Sie kennen die Funktion der Feuerungsanlagen und deren Regelungen und können die Emissionsmessungen so durchführen, dass die für die Beurteilung wichtigen Betriebszustände erfasst werden. Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kennen die anlagen-, brennstoff- und schadstoffspezifischen Grundlagen der lufthygienischen und energetischen Emissionsmessungen und setzen diese in ihrer beruflichen Praxis um.

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sind fähig, die Resultate von lufthygienischen und energetischen Emissionsmessungen bei Öl- und Gasfeuerungen auszuwerten, zu beurteilen und zu interpretieren und können die dazu notwendigen Berechnungen ausführen und Berechnungsergebnisse in die Praxistätigkeit übertragen. Sie kennen die Brenn- und Treibstoffarten sowie die Grundlagen der Verbrennungsvorgänge und deren lufthygienischen Folgen und sind fähig diese zu interpretieren und zu beschreiben.

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kennen die Aufgaben, den Aufbau und die Grundprinzipien des Umweltschutzgesetzes (USG). Sie können daraus die lufthygienischen Zusammenhänge und deren Auswirkungen auf Mensch und Natur beschreiben und diese in ihrer beruflichen Beratertätigkeit anwenden. Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure kennen die Vollzugsaufgaben mit den Schwerpunkten Feuerungen und lufthygienische Klagefälle, die sich aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ergeben und setzen dieses Wissen in ihrer beruflichen Beratertätigkeit und bei der Bearbeitung von Klagefällen um.

Berufsausübung / Arbeitsumfeld / Arbeitsbedingungen

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sind in der Regel im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde dafür verantwortlich, dass die Feuerungsanlagen den Bestimmungen der LRV und allfälligen kantonalen Vorschriften entsprechen. Die Behörden können auch private Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure für diese Überprüfungen vor Ort beauftragen. Dies sind zum Beispiel selbständige Kaminfegermeisterinnen und Kaminfegermeister oder das Servicepersonal von Fachfirmen. Als Fachleute an der «Front» werden sie oft um Rat gefragt. Einen recht grossen Anteil der Berufstätigkeit wird auch durch administrative Arbeiten beansprucht.

Die Feuerungskontrolle ist heute eine unbestrittene Massnahme zur Bekämpfung der Luftverschmutzung an der Quelle, d.h. am Ort ihres Entstehens. Die Berufsleute, die die Feuerungskontrollen durchführen, haben daher eine äusserst verantwortungsbewusste Aufgabe zu erfüllen. Um diese verantwortungsvolle Aufgabe auszuführen, sei es vollamtlich oder teilzeitlich, sind deshalb hohe Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen erforderlich.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft und Umweltschutz

Die Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure reduzieren mit ihrer Tätigkeit nicht nur die Luftschadstoffe, sondern erreichen damit eine massgebende Energieeinsparung. Durch die damit verbundene Minderung des Kohlendioxids (CO₂)-Ausstosses ist die Feuerungskontrolle deshalb auch aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung und der drohenden Klimaveränderung eine sinnvolle berufliche Tätigkeit.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG)
Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV)
Schweizerischer Verband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
(GebäudeKlima Schweiz)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure
(VSFK)
Verband unabhängiger Oel- und Gasbrenner-Unternehmungen (VUOG)
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis acht Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft bzw. hinsichtlich je eines Mitgliedes durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und durch die Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute (CercI'Air) für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;

- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) über ihre Tätigkeit;
 - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission bestimmt das Sekretariat und kann diesem administrative Aufgaben und die Geschäftsführung übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- a) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis als Kaminfegerin / Kaminfeger, Heizungsmonteurin / Heizungsmonteur, Haustechnikinstallateurin / Haustechnikinstallateur (Heizung), Haustechnikplanerin / Haustechnikplaner (Fachrichtung Wärmetechnik), einen eidg. Fachausweis als Feuerungsfachfrau / Feuerungsfachmann, als Heizwerkführerin / Heizwerkführer oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und zwei Jahre Berufspraxis in der Feuerungsbranche vorweisen kann

oder

b) ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen eidg. Fachausweis in einen technisch-handwerklichen Beruf besitzt und eine vierjährige Berufspraxis in der Feuerungsbranche vorweisen kann

und

c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

AT1 / «Grundlagen über die Heizungs- und Feuerungstechnik»

MT1 / «Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik»

MT2 / «Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen»

AB1 / «Auswertung und Beurteilung der Messresultate bei Öl- und Gasfeuerungen»

AB2 / «Berechnungen für die Mess- und Feuerungstechnik»

BV1 / «Brennstofflehre und Verbrennungstechnik»

LZ1 / «Umweltrecht und lufthygienische Zusammenhänge»

LZ2 / «Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) mit Schwerpunkt Klagefälle»

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Umweltrecht und lufthygienische Zusammenhänge	mündlich	20 Minuten
2 Aufbau und Funktion von Feuerungen / Sanierungsberatung	mündlich	20 Minuten
3 Fachberechnungen / Auswertung und Beurteilung von Messresultaten	mündlich	20 Minuten
Total		1 Stunde

- 5.12 Jeder Prüfungsteil wird in drei Positionen unterteilt:
a) Kundenbedürfnisse abdecken (Fachkompetenz)
b) Umgangsformen / Kommunikationsfähigkeit (Sozialkompetenz)
c) Ziel und Prioritäten setzen / Vernetztes Denken (Methodenkompetenz)
- 5.13 Den Kandidatinnen und Kandidaten stehen für die Prüfungsvorbereitung insgesamt 1 Stunde und 30 Minuten zur Verfügung.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten, wobei die Note in der Fachkompetenz doppelt gewichtet wird. Die Note eines Prüfungsteils wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen 3 Prüfungsteilen mindestens die Note 4,0 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Feuerungskontrolleur / Feuerungskontrolleurin mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Contrôleur / Contrôleuse de combustion avec brevet fédéral**
 - **Controllore / Controllora di impianti a combustione con attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird Combustion Controller with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- 8.2 Die QS-Kommission legt die Ansätze fest, nachdem die Expertinnen und Experten und das Sekretariat entschädigt werden.
- 8.3 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.4 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Feuerungskontrolleur/-in vom 8. Oktober 2001 wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 8. Oktober 2001 erhalten bis im Jahr 2013 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

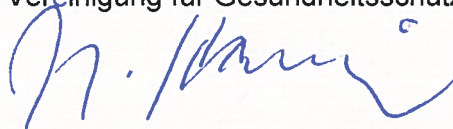
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, 5. September 2012

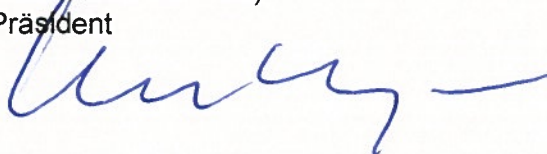
Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG)
Der Präsident



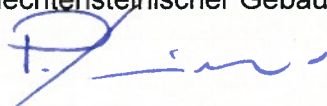
Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband (SKMV)
Der Präsident



Schweizerischer Verband für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
(GebäudeKlima Schweiz)
Der Präsident



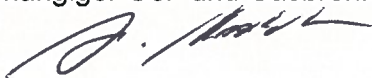
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Der Präsident



Verband Schweizerischer Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure
(VSFK)
Der Präsident



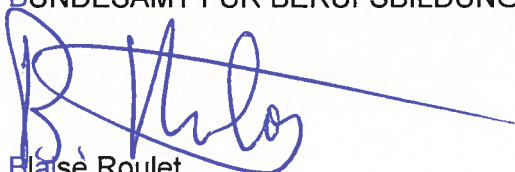
Verband unabhängiger Oel- und Gasbrenner-Unternehmungen (VUOG)
Der Präsident



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12.9.2012

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE



Blaise Roulet
Geschäftsführender Vizedirektor